

## **Angestellte-Ärzte-Richtlinien**

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 07. September 1999 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Beschäftigung von angestellten Praxisärzten in der Vertragsarztpraxis (Angestellte-Ärzte-Richtlinien) in der Fassung vom 01. Oktober 1997 (BAnz. Nr. 9 S. 372 vom 15. Januar 1998), zuletzt geändert am 08. Januar 1999 (BAnz. Nr. 61 S. 5242 vom 30. März 1999), wie folgt zu ändern:

**1. Die Nr. 3.5 wird gestrichen.**

**2. Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.**

**3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

„5. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 dieser Richtlinien gelten entsprechend für Anträge von zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Anstellung eines ganztags beschäftigten oder bis zu zwei halbtags beschäftigten Psychotherapeuten mit folgender Maßgabe:

- (1) Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Nr. 1 ist nur unter Psychologischen Psychotherapeuten einerseits oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits zulässig.
- (2) Übereinstimmendes Fachgebiet im Sinne der Nrn. 1.2 und 2 ist bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der jeweilige Status als approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 07. September 1999

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Jung

P. S.

Die BMG-Genehmigung erfolgte am 19. Oktober 1999.  
In Kraft getreten am 27. Oktober 1999.